

Martin Kammlott

Landgericht München II
Nymphenburger Straße 16
80097 München

Martin Kammlott
Karl Marin Straße 9a
21629 Neu Wulmstorf
Tel : 040 70108 366
Mobil : 0172 4058106
mail : mka@3d-open.de

Neu Wulmstorf, 17. Juli 2018

Beschwerde zu ihrem Beschuß 3 KLS 12 JS 22685/16 vom 5.07.2018

Beschwerde zum Beschuß 3 KLS 12 JS 22685/16

Umfang der Beschwerde

- A) der Beschuß
- B) die Form des Beschlusses
- C) die Vorenthalterung aller meiner Rechte
- D) Konklusion und Forderungen
- E) Aufnahme in das Sitzungsprotokoll

Begründung

zu A)

Die von ihnen in Ihrer Begründung genannten Zusammenhänge und zeitlichen Abläufe sind in sich selbst inkonsistent, widersprüchlich.

Sie schreiben :

„Der Zuhörer KAMMLOTT Martin Herbert hat während das Gericht und die Verfahrensbeteiligten den Saal verlassen hat (**ten? A.d.V. Nicht lesbar**) die hochschwangere Sitzungsvertreterin der StA in der....“

und sie zitieren später :

„Zeitlich erstreckt sich diese (**die Sitzungspolizei A.d.V.**) bis das Gericht den Saal verlässt (Vgl. Lindemann in : Zöller ZPO, 32. Aufl.)...“

Martin Kammlott

Da die Deutsche Sprache sehr präzise ist, wird hier schon einmal Ihr Anspruch auf Gültigkeit der Gerichtspolizei negiert, denn **das Gericht und die Prozessbeteiligten verlassen ja nach ihren eigenen Angaben zu diesem Zeitpunkt bereits Saal**, selbst wenn man den Bereich der Gerichtspolizei, zu dem Sie ja auch den Bereich vor dem Saal zählen wollen, was ich in Abrede stelle, zählt.

Und „**bis das Gericht den Saal verlässt**“ heißt eben gerade nicht „**bis das Gericht den Saal verlassen hat**“. Es genügt also, dass der Prozeß des Verlassens begonnen hat, welches nach ihren eigenen Ausführungen unstrittig sein sollte.

Die Staatsanwältin hatte übrigens den Kontrollbereich (das Detektor-Tor) bereits hinter sich gelassen, als ich mit meiner Ansprache endete, in der keinerlei Beleidigungen enthalten waren.

Dabei steht auch nicht zur Debatte, ob die Staatsanwältin niedrig-, mittel-, oder hochschwanger war. Ich konnte z.B. nicht erkennen, dass sie überhaupt schwanger war. Das ist tatsächlich nur Polemik, die den Beschluss rechtfertigen soll.

Ein Saal umfasst übrigens nach nach meiner Kenntnis genau einen Raum, also den Sitzungssaal selbst.

Ein Blick in den Duden (online) bestätigt das :

Herkunft :

mittelhochdeutsch, althochdeutsch sal, ursprüngliche Bezeichnung für das aus **einem** Raum bestehende Haus der Germanen, eigentlich = durch Flechtwerk oder Zäune geschützter Wohn-, Siedlungsraum.

Viel wichtiger jedoch ist der o.g. zeitliche Geltungsbereich. Hier widersprechen Sie sich auf engstem Raum.

An der „Strafhaftigkeit“ (Zitat Richter Hofmann) meiner Handlung außerhalb der Gerichtssaales und des Geltungsbereiches (zeitliche Gültigkeit der Gerichtspolizei) besteht also sehr wohl begründeter und erhärteter Verdacht. Ja sogar Gewißheit. Der zeitliche Geltungsbereich war ganz klar nicht mehr gegeben. Damit ist der o.g. Beschluss rechtsunwirksam und zu widerrufen.

Zu B)

Die Form ist ungenügend, da selbst für diejenigen, die der deutschen Sprache mächtig sind, einzelne Passagen nur schwer zu lesen sind, an einigen Stellen muss man sogar raten oder es ist gar nicht lesbar.

Da es sich um ein Rechtsdokument handelt, ist das inakzeptabel. Jeder Richter hat heute einen PC bei sich. Wer nicht eines sauberen Schreibstiles mächtig ist, sollte wenigstens in Druckbuchstaben schreiben. Das dauert nur unwesentlich länger.

Mein Familienname ist in Großbuchstaben geschrieben und damit falsch. Ich bin keine Sache und verbitte mir das.

Martin Kammlott

Zu C)

1. Das Recht auf Führung eines Telefongespräches innerhalb angemessener Zeit (1h ?) wurde mir trotz Mahnung vorenthalten.
2. Die Schnürsenkel meiner Schuhe wurden beanstandet, obwohl ich in der JVA Stadelheim nur Schuhe mit Schnürsenkeln zum Hofgang benutzen durfte.
3. Einen Kugelschreiber zum sofortigen Verfassen meiner Beschwerde wurde mir ebenso verweigert. Ich wurde auf „später“ vertröstet. Eigene Kugelschreiber **sind in Stadelheim üblich und nötig**, weil Kugelschreiber **nicht zu dem gehören, was ich dort borgen konnte**.
Das zeitnahe Erstellen einer vernünftig lesbaren Beschwerde war damit bis zum späten Montag Vormittag unmöglich. Der erbettelte weiche Bleistift war letztlich untauglich.
Ich gehe daher davon aus, dass die Laufzeit des Widerspruches erst am Montag, den 09.Juli des Jahres 2018 10:00 Uhr begonnen hat.
4. Die ersten 3 Räume nach Einweisung enthalten zwar moderne Kameras, sind aber mit „versifft“ eher positiv umschrieben.
Die Verhältnisse in der JVA Stadelheim selbst spotten jeder Beschreibung. Sie sind eines Menschen unwürdig und werden jeden länger darin untergebrachten Häftling Schaden zufügen. Sie dienen keinesfalls einer Wiedereingliederung.
Die Aufschließzeit am Tag ist ein Witz.
Die Ausstattung der Zellen und der Zustand der Gebrauchsgegenstände wie Waschbecken, Schrank, Stuhl, Tisch und Bett spotten jeder Beschreibung.
In meiner Zelle fehlte der sogar der Spiegel, er war auch nicht beschaffbar.

Zu D)

In der Gesamtschau ergibt sich nach Auffassung des Beschwerdeführers eindeutig, dass sowohl Beschluss als auch die anschließende Haft rechtsunwirksam sind.

Es sind daher

- a) der Beschluss aufzuheben.
- b) der zu unrechtmäßiger Haft Verurteilte Martin Herbert Kammlott für die erlittene Haft zu entschädigen
- c) alle entstandenen materiellen Schäden zu ersetzen
- d) die persönlichen Angaben des Richters Hofmann (vollständiger Name, Wohnort PLZ und Straße) für eine angedachte zivilrechtliche Klage wegen Freiheitsberaubung mitzuteilen.

Zu E)

Ich beantrage sowohl meinen Widerspruch als auch Ihre Entscheidung hierzu im Gerichtssaal zu verlesen und in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Martin Kammlott

